



AGG – neue Spielräume für die Antidiskriminierungsarbeit? – mit Seitenblicken in die Schweiz

Tarek Naguib, Universität Fribourg und Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, E-Mail: tarek.naguib@gmail.com

3. Treffen des Netzwerkes Anti-Diskriminierungs-Recht
11. März 2016 Berlin

- 
- Aufriss
 - Theorie
 - Praxis

- Illustrationen aus der Praxis rund um das AGG
- Vergleichende Seitenblicke in die Schweiz



Aufriss

Von „Verheissungen“ ? ...

„Eldorado für Rechtsanwälte“

- Dieter Hundt, damals Arbeitgeberpräsident (Aussage vom 10. März 2005)

... zur „Ernüchterung“ ? ...

„Glaubt nicht, dass sich durch das AGG so viel verändert hat. Es ist immer noch schwierig, Diskriminierungsverbote vor Gericht durchzusetzen. Am Ende des Tages bleibt das Antidiskriminierungsrecht ein **Tropfen auf einen heißen Stein.**“

(Aussage im Gespräch unter Freunden, die im AD-Bereich engagiert, im März 2015)

- Kaum bekannt
- Fehlendes Wissen der Betroffenen um Diskriminierung und Möglichkeiten, dagegen vorzugehen
- Angst, zum Opfer gemacht zu werden
- Vorstellung, es kann wenig erreicht werden
- Mühselig, langwierig
- Prozessuale Hürden
- Einstellungsveränderungen kaum möglich

Viele Tropfen auf den heissen Stein?

- Beratungsfälle: 19'620 (ADS) ➤ Rottleuthner/Mahlmann, Anfrage ADS
- Urteile: 1319 / 9'926, 17'958 / 16'677, 25'874 ➤ Juris-Abfragen: AGG total / Diskriminierung 1996-2006, 2006-2016 / Benachteiligung 1996-2006, 2006-2016
- Studien: 60 nur ADS ➤ Online-Recherche
- Projekte: mind. 7 Mal mehr der Projekte von 2006-2016 im Vgl. zu 1996-2006 ➤ Korpora-Abfrage (Tool zur Erfassung von Nennungen in Dokus)



„These“

Die Wirkungen des AGG und die Spielräume, die das AGG eröffnet sind signifikant und qualitativ relevant

Von „Verheissungen“ und „Ernüchterungen“ zum „nüchtern-positiven Einschätzung“

Wobei dies nicht nur – wie gesehen – quantitative Bedeutung hat, sondern auch qualitative Relevanzen, wie folgende Einschätzungen zeigen:

„Durch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte **gewinnt das AGG** neun Jahre nach seinem Inkrafttreten vor allem durch höchstrichterliche Entscheidungen insgesamt **an Kontur**, während es erst wenige Urteile zum Bereich ausserhalb von Beschäftigung und Beruf gibt“

(Christine Lüders, Einleitung, in: ADS (Hrsg.). Ausgewählte Entscheidungen deutscher Gerichte zum Antidiskriminierungsrecht)



„Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist ein **wichtiger symbolischer und rechtspraktischer Schritt auf dem Weg zu mehr gleichberechtigter Teilhabe aller Bürger_innen und einer Kultur der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt.**

Sieben Jahre nach Verabschiedung des AGG haben zahlreiche Stellungnahmen, Beschwerden, aussergerichtliche Einigungen und gerichtliche Verfahren bewiesen, dass das Gesetz notwendig ist“

(Alexander Klose & Doris Liebscher, in: BuG (Hrsg.). Vorschläge zur Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)



„C'est lorsqu'on a des droits, qu'on les fait valoir, que les mentalités changent et que la société s'adapte à ces droits“

(ehem. Ständerätin Christiane Brunner, 2001, Debatte um die Einführung des BehiG)

„... der Perspektivenwandel vom von der Fürsorge abhängigen ‚Invaliden‘ zur Teilhabe und Selbstbestimmung, vom karitativen Gedanken der IV zu den Menschenrechten und zur Gleichstellung ist auch in der gesellschaftlichen Wahrnehmung eingeleitet worden.“

(Egger/Naguib/Pärli/Stutz, BehiG-Evaluation 2015)

Daher zum Schluss des Aufrisses die Frage nach den **rechtspraktischen und symbolischen Spielräumen des AGG**

Das AGG als „**wichtiger symbolischer und rechtspraktischer Schritt** auf dem Weg zu mehr gleichberechtigter Teilhabe aller Bürger_innen und einer Kultur der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt (...)“

Was heisst das?



2. Theorie – was kann (Anti-Diskriminierungs-)Recht theoretisch leisten?



Recht theoretisch

Das AGG als „**wichtiger symbolischer und rechtspraktischer Schritt**“

(Klose & Liebscher, AGG-Novellierung)

Recht theoretisch

Das AGG als „wichtiger symbolischer und **rechtspraktischer Schritt**“

(Klose & Liebscher, AGG-Novellierung)

➤ **Instrumentelle Funktionen des Rechts**

- Konfliktverhinderung (Prävention, Anreize)
- Konfliktregulierung (Mobilisierung, Unterbindung, Wiedergutmachung, Sanktionierung)
- Jeweils abhängig von den Regulierungszielen

Recht theoretisch

Das AGG als „wichtiger **symbolischer** und rechtspraktischer **Schritt**“

(Klose & Liebscher, AGG-Novellierung)

➤ Instrumentelle Funktionen des Rechts

- Konfliktverhinderung (Prävention, Anreize)
- Konfliktregulierung (Mobilisierung, Unterbindung, Wiedergutmachung, Sanktionierung)
- Jeweils abhängig von den Regulierungszielen

➤ **Symbolische Funktionen** des Rechts

- Werteanerkennung und -stabilisierung
- Jeweils abhängig von der Autorität der Regulierungsinstrumente

Instrumentelle und symbolische Funktionen – ein Versuch der theoretischen Vertiefung

Recht kann sich *nicht* darauf beschränken, **Beziehungen zwischen scheinbar autonomen Individuen mit Rechten und Pflichten durch Verbote und Repression zu regeln** (Moebius 2008), vielmehr hat es produktive, agonale und antagonistische Dimensionen von Macht in den Blick zu nehmen (Buckel 2007: 179). Daher sei es Aufgabe von Rechtstheorie, die „Janusköpfigkeit des Rechts (...) als Mittel des Zwangs und der Herrschaft« zu erkennen und gleichzeitig „**als Mittel der Befreiung und Weg zu neuen Handlungsmöglichkeiten**“ bestmöglich in Position zu bringen“

(Berghahn 2011, vgl. auch Fuchs 2012, Naguib 2016)

„Mittel der Befreiung und Weg zu neuen Handlungsmöglichkeiten“

Theorien zum Antidiskriminierungsrecht

- Konstruktivistische Ansätze
 - Queer_feministische Rechtskritik
 - Critical Race Theory
 - Disability Legal Theory
 - Theories on Law and Age(ing)
 - Theories on Law and Class
- Diskriminierung als Hierarchisierung entlang der Strukturkategorien Geschlecht, Nation, Körper, Psyche
- Antidiskriminierung als Dehierarchisierung

Machtanalytik im Poststrukturalismus (M.F.)

- Macht wirkt antagonistisch und mehrdimensional
- Manifestation von Macht durch drei Dimensionen:
 - epistemisch-diskursive
 - institutionell-praxologische
 - personal-subjektivierende
- Folglich: Antidiskriminierung als drei-dimensionale Intervention gegen Machtmanifestation

Theoretische Wirkungsebenen = Spielräume des AGG

Diskriminierung



Antidiskriminierung

- Epistemisch-diskursive Dimension
 - Normalisierung, Nicht-, Unterrepräsentation
 - Stigmatisierung
 - Institutionell-praxologische Dimension
 - Diskriminierung durch organisationale Praxen (handeln / unterlassen; f / inf)
 - Auswirkungen durch individuelle Diskriminierungshandlungen
 - Personal-subjektivierende Dimension
 - Selbststigmatisierung, Normalisierung
- Epistemisch-diskursive Ebene der Intervention
 - Repräsentation durch Gegen-, Neu-, Andersrede / -bilder
 - Wertestabilisierung und -transformation
 - Institutionell-praxologische Ebene der Intervention
 - Mobilisierung, Wiedergutmachung, Unterbindung struktureller Praxen
 - Widergutmachung, Sanktionierung, Vollzug
 - Personal-subjektivierende Ebene der Intervention
 - Anerkennung, Ermächtigung, Den.



3. Praxis – punktuelle Blicke auf die / Thesen zu den direkten und indirekten Wirkungen des AGG

Institutionell-praxologische Dimension / Ebene

- **Befolgung** von Verboten und Geboten
 - Keine empirische gesicherten Kenntnisse, eher niedrig
- **Mobilisierung** des Rechtsverfahrens
 - Gestiegen (v.a. Alter, Behinderung, Geschlecht)
- **Sanktionierung** von Rechtsbrüchen
 - Problematik der tiefen Summen der Entschädigung
- **Unterbindung** struktureller Diskriminierung
 - Eine Reihe von strategischen Rechtsverfahren

Epistemisch-diskursive Dimension / Ebene

- **Repräsentation:** von Diskriminierungserfahrung
 - Ausweitung Verständnis von Diskriminierung, Anerkennung
- **Wertestabilisierung:** des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung
 - Zahlreiche Studien, Projekte u.a. zeigen: Bereits die Existenz ist ein Mehrwert
- **Wertetransformation:** in eine Kultur der Anerkennung und Vielfalt als Normalität
 - Unklar.

Personal-subjektivierende Dimension / Ebene

- **Anerkennung** von **Subjektpositionen** (vom individuellen Sosein)
 - Deutlich in allen Studien
- **Anerkennung von Unrecht** und Unrechtserfahrung
 - Urteile, Entscheide, Projekte, Initiativen
- **Ermächtigung** von Diskriminierungsbetroffenen und Interessenvertretungen
 - Bereitschaft, den Verfahrensweg zu beschreiten
 - ADS > Koalition gegen Diskriminierung

Zusammen(Wirkungen) des AGG durch alle drei Dimensionen

Beispiel: Die Einführung der ADS führt zu einer hohen Anzahl an Studien. Dabei werden die involvierten Akteure in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung mit der Anforderung konfrontiert, sich mit einer Reihe von konkreten Fragen im Diskriminierungsschutz auseinanderzusetzen. Dies hat Folgen auf allen Ebenen →





4. Fazit und Ausblick

AGG – neue Spielräume?

Ja – Explizierung im AGG führt zu verstärkter Performativität – direkt oder indirekt – auf drei Ebenen:

1. Epistemisch-diskursive Ebene: Wider-, Anders-, Neurede durch diskursive Thematisierung in Gesetzgebungsverfahren, Rechtsverfahren, Studien, Workshops, Projekten u.a.
2. Institutionell-praxologische Ebene: Unterbindung diskriminierender Praxen durch Gesetzesanpassungen auf der gesamten Regulierungs-Klaviatur, Verfahren, Sensibilisierungsveranstaltungen etc.
3. Personal-subjektivierende Ebene: Anerkennung und Ermächtigung durch diskursive Öffnungen von Erfahrungswissen, Plattformen, Vernetzungen, gute Beratungsarbeit u.a.

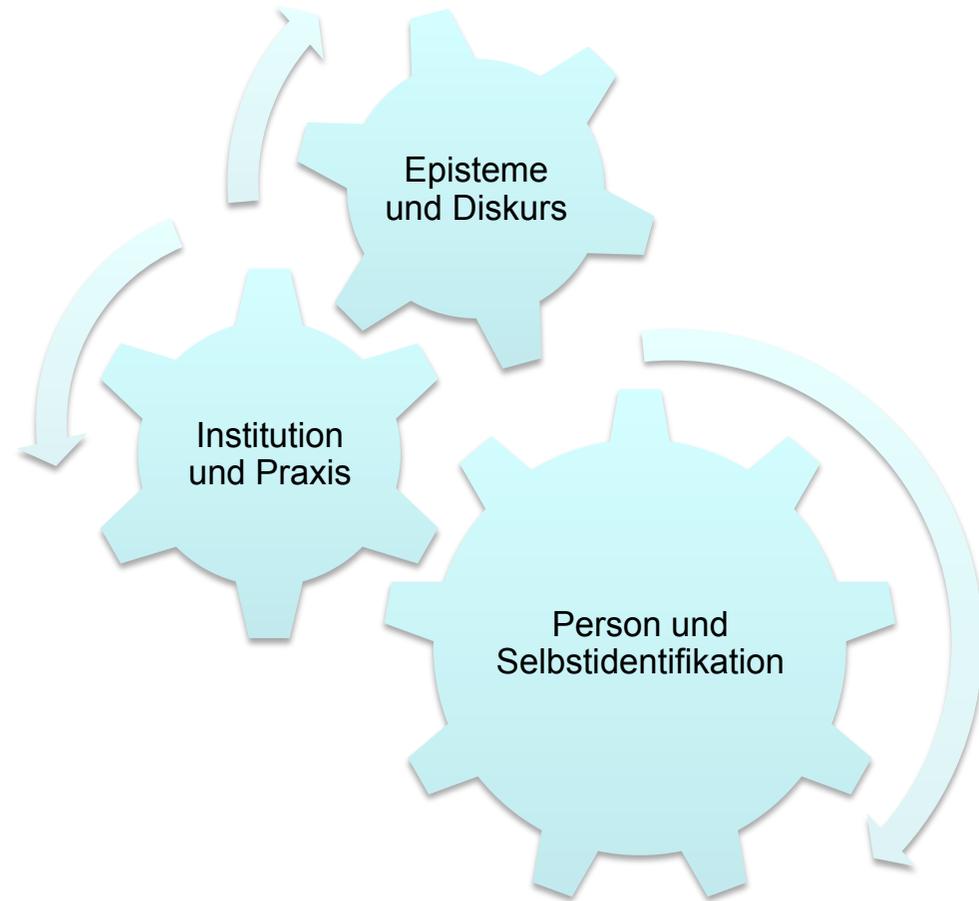
Transdisziplinarität stärken!

„Ziel ist es ... , dass antirassistische Akteure aus verschiedensten Richtungen wie z.B. der Sozialarbeit, der sozial engagierten Kunst, Medienschaffende, Bildungsarbeit, Wissenschaften, Anwaltschaft u.a. ein Bewusstsein darüber entwickeln, wie **Recht als strategisches Mittel antirassistischer Kämpfe um Emanzipation und Selbstbestimmung** in all den genannten Bereichen effektiv eingesetzt werden kann. Umgekehrt bedarf es ein Bewusstsein rechtlicher Kämpfe, Instrumente der sozial engagierten Kunst, der sozialen Arbeit, der Medien u.a. zu nutzen und bestmöglich im Dienste der Emanzipation in Position zu bringen.“ (Naguib, Movements, im Erscheinen)

Beispiel: Racial/Ethnic Profiling

Instrumente transdisziplinär

- Rechtsverfahren
- Wissenschaftliche Stellungnahmen
- NGO-Stellungnahmen
- Erfahrungsberichte Betroffener, Zeug*innen (Homepage)
- Tribunale
- Verhandlungen
- Politische Vorstösse





Vielen Dank!